

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Vom 8. Juni 2000 (Stand 1. April 2014)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ sowie auf § 30, § 32 Absatz 1, § 39 Absatz 1, § 57 Absatz 4, § 59 Absatz 4, § 65 des Gesetzes vom 25. September 1997²⁾ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz), *

beschliesst:

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Anlobung

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Dekret gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss den § 1 und § 2 des Personalgesetzes.

§ 2 Anlobung vom Volk oder Landrat Gewählter

¹ Vom Volk und Landrat Gewählte werden vom Landrat angelobt.

² Mit der Anlobung erklärt die oder der Gewählte, Verfassung und Gesetze des Kantons zu respektieren.

³ Einzelheiten regelt der Landrat.

§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei

¹ Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei bestimmt deren Anstellungsbehörde den Inhalt und das Verfahren der Anlobung.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) GS 32.1008, SGS [150](#)

1.2 Arbeitszeit

§ 4 Jahresarbeitszeit

¹ Die Jahresarbeitszeit eines Vollpensums berechnet sich auf der Basis einer Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche. Die Jahresarbeitszeit ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen. *

² Die Verordnung bestimmt die Feiertage, die arbeitsfreien Tage und regelt die Entschädigung von angeordneter Überzeit durch Kompensation oder Barvergütung

³ ... *

§ 4a * Jahresarbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte

¹ In Abweichung von § 4 Absatz 1 berechnet sich die Jahresarbeitszeit für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte und für Oberärztinnen und Oberärzte auf der Basis von 50 Stunden pro Woche. Sie ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen.

² In Abweichung von § 4 Absatz 1 berechnet sich die Jahresarbeitszeit für Chefärztinnen und Chefärzte und für Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte auf der Basis von mindestens 50 Stunden pro Woche, richtet sich jedoch nach den betrieblichen Gegebenheiten. Sie ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen.

§ 5 * Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

- a. Kindergarten: 27 Lektionen
- b. Primarschule: 27 Lektionen
- c. Sekundarstufe I: 26 Lektionen
- d. Gymnasium: 21/25 Lektionen
- e. * Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule: 21/25 Lektionen
- f. * Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2: 21/22/25 Lektionen
- g. * Berufsfachschule: 21/22/23/25 Lektionen
- h. Vorlehre: 23/25 Lektionen
- i. Musikschule: 27 Lektionen
- l. Psychomotorik und Logopädie: 27 Lektionen

Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.

^{1bis} In Abweichung zu den Bestimmungen in Absatz 1 gelten für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 für die Fachlehrpersonen der Sekundarstufe I und II folgende Unterrichtsverpflichtungen:

- a. Sekundarstufe I: 27 Lektionen
- b. Gymnasium: 22/26 Lektionen
- c. * Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule: 22/26 Lektionen
- d. * Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2: 22/23/26 Lektionen
- e. * Berufsfachschule: 22/23/24/26 Lektionen
- f. Vorlehre: 24/26 Lektionen

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion evaluiert die Auswirkungen der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Fachlehrpersonen im Hinblick auf eine definitive Erhöhung der Pflichtlektionen.

² Die Übernahme einer Spezialfunktion innerhalb des Schulbetriebes durch eine Lehrperson kann mit Lektionen angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Gemeinden bieten Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern pro Kindergartenklasse wöchentlich mindestens 22 Lektionen an.

⁴ Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag in der Verordnung fest.

§ 5a * Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen

¹ Lehrpersonen wird auf deren Begehren ab dem Schuljahr nach Vollendung des 55. Altersjahres die Unterrichtsverpflichtung um 2 Unterrichtsstunden pro Woche reduziert, wenn die vereinbarte Unterrichtsverpflichtung nicht tiefer als 3 Stunden unter der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung gemäss § 5 dieses Dekrets ist.

² Wird die Unterrichtsverpflichtung kurz vor dem 55. Altersjahr erhöht, um nachweislich nur der künftigen Erlangung der Unterrichtsentlastung zu dienen, bleibt sie unberücksichtigt.

³ Für Lehrpersonen, die an mehreren Schulen des Kantons oder der Einwohnergemeinden unterrichten, bemisst sich die Anspruchsberechtigung nach der Summe der Unterrichtsverpflichtung. Es werden nur Unterrichtsverpflichtungen von Schulen anerkannt, welche die Unterrichtsentlastung gemäss gesetzlicher Grundlage oder eigener Ordnung ausrichten.

⁴ Die Unterrichtsentlastung ist mit der Übernahme von zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht vereinbar.

⁵ Der Regierungsrat legt Einzelheiten betreffend Übernahme anderer Aufgaben im Umfang der Unterrichtsreduktion (inkl. Vor- und Nachbereitung) in der Verordnung fest.

§ 5b * Gesamtpensum

¹ Das Gesamtpensum umfasst alle Anstellungen beim Kanton Basel-Landschaft.

² Das Gesamtpensum der Mitarbeitenden darf in der Regel ein Vollpensum gemäss § 4 beziehungsweise für Ärztinnen und Ärzte gemäss § 4a nicht übersteigen.

³ Ein Gesamtpensum, das ein Vollpensum bis zu maximal 10% übersteigt, ist zulässig, wenn es arbeitsorganisatorisch bedingt ist und in der nächsten Planperiode, jedoch spätestens im folgenden Jahr ausgeglichen werden kann.

⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.

1.3 Ferien

§ 6 Anspruch

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Ferien bei vollem Lohn.

² Der Ferienanspruch beträgt 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich im Kalenderjahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf 27 Arbeitstage und im Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 30 Arbeitstage. *

³ Die Anstellungsbehörde sowie bei Schulen des Kantons die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion können den Ferienanspruch gemäss Absatz 2 bei Vorliegen überdurchschnittlicher Arbeitsbelastung um maximal 10 Tage erhöhen. *

§ 7 Ausnahmen

¹ Abweichend von § 6 haben die nachstehend aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgenden jährlichen Ferienanspruch:

a. * ...

b. 6 Wochen

1. die Mitglieder des Regierungsrates;

2. * die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Kantonsgerichts sowie die Landschreiberin oder der Landschreiber;

3. die Chefärztinnen bzw. Chefärzte und Institutsleiterinnen bzw. -leiter.

² Der jährliche Ferienanspruch der leitenden Ärztinnen bzw. Ärzte und Oberärztinnen bzw. -ärzte erhöht sich auf 6 Wochen im Kalenderjahr des vollendeten 50. Altersjahres.

³ Die Schulleitungen der Gymnasien und der Berufsfachschulen können in den Schulferien mit Aufgaben betraut werden. *

⁴ Fallen allgemeine Feiertage in die Zeit der Schulferien, besteht für Lehrpersonen kein Anspruch auf Nachbezug.

§ 8 Anteilsmässiger und gekürzter Ferienanspruch

¹ Der Ferienanspruch richtet sich nach der entlöhnten Beschäftigungsdauer.

² Bei längerer Absenz infolge von Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst oder aus anderen Gründen tritt eine Kürzung des Ferienanspruchs ein, und zwar wird bei einer Absenz von mehr als 6 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres der Ferienanspruch für jeden weiteren halben Monat um je 1/10 gekürzt.

³ Mit einer Freistellung von der Arbeit während der Kündigungsfrist ist in der Regel ein noch bestehender Ferienanspruch abgegolten.

⁴ Die im ungekündigten Arbeitsverhältnis stehenden Lehrpersonen sind von der Regelung gemäss Absatz 2 ausgenommen.

⁵ Die Absenz aufgrund bezahlten Mutterschaftsurlaubes wird für die Berechnung der Kürzung des Ferienanspruches nicht berücksichtigt. *

⁶ Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während eines ganzen Kalenderjahres arbeitsunfähig, besteht kein Ferienanspruch. Dies gilt auch bei Pensionierung oder Austritt während des Kalenderjahres, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in diesem Kalenderjahr nie arbeitsfähig war.

2 Lohnwesen

2.1 Lohnsystem

§ 9 Einreihungsplan

¹ Der Einreihungsplan bildet als Anhang I einen integrierenden Bestandteil dieses Dekrets.

² Er listet nach Funktionsbereichen, Funktionsketten und Lohnklassen geordnet die einzelnen Richtpositionen auf. *

§ 10 Modellumschreibungen

¹ Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die Modellumschreibungen zu den einzelnen Richtpositionen.

² Er passt die Modellumschreibungen veränderten Verhältnissen an, insbesondere bei der Änderung von Berufsbildern und der Einführung neuer Funktionen.

³ Der Regierungsrat legt mittels Arbeitsbewertung die zutreffende Lohnklasse einer Modellumschreibung fest. *

⁴ Die Einreihung der Stellen erfolgt durch ihre Zuordnung auf die Richtpositionen anhand der Modellumschreibungen. *

§ 11 Lohnklassen

¹ Für die Einreihung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen 28 Lohnklassen zur Verfügung.

² Jede Lohnklasse gliedert sich in 3 Anlaufstufen und 27 Erfahrungsstufen.

³ Für die Lohnansätze ist [Anhang II](#) massgebend, der integrierender Bestandteil dieses Dekrets ist. Die Beträge sind Jahreslöhne bei vollem Beschäftigungsgrad und schliessen das 13. Monatsgehalt ein.

⁴ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung, für Praktikantinnen und Praktikanten, für Volontärinnen und Volontäre sowie für Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr legt der Regierungsrat die Löhne fest.

§ 12 Einreihungskompetenz

¹ Der Regierungsrat reiht jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter in eine Lohnklasse ein und weist ihnen eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe zu. Er kann diese Kompetenz an die zuständige Anstellungsbehörde delegieren.

² Für Lehrpersonen ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig. *

³ Für die Mitarbeitenden der Gerichte ist das Kantonsgericht zuständig. *

§ 13 * Einreihung in eine Lohnklasse

¹ Die Einreihung in eine Lohnklasse basiert auf dem Einreihungsplan (Anhang I), der Modellumschreibung und dem Stelleninhalt.

² Die in der Modellumschreibung umschriebenen formellen Anforderungen an die Ausbildung geben an, welches Fähigkeits- und Wissensniveau erforderlich ist.

³ Die Ausbildungsanforderungen stellen keine formelle Voraussetzung zur Übernahme der Funktion dar, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder stellenspezifische Anstellungsbedingungen anderes vorgeschrieben ist.

⁴ Wird das zur Ausübung der Funktion erforderliche Fähigkeits- und Wissensniveau zum Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses nicht erreicht, erfolgt eine tieferwertige Lohnklasseneinreihung als es für die Funktion vorgesehen ist.

⁵ Sobald das erforderliche Fähigkeits- und Wissensniveau erreicht ist, wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in die für die Funktion vorgesehene Lohnklasse eingereiht.

§ 14 * Zuweisung einer Anlauf- oder Erfahrungsstufe

¹ Bei der Zuweisung einer Anlauf- und Erfahrungsstufe ist der beruflich wie auch der ausserberuflich, insbesondere der bei Familienarbeit und in sozialen Institutionen, erworbenen Erfahrung angemessen Rechnung zu tragen.

² Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das erforderliche Fähigkeits- und Wissensniveau ohne formellen Ausbildungsabschluss erreicht, vermindern sich die Erfahrungsjahre der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

³ Die Zuweisung einer Anlaufstufe kann nur erfolgen, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die an ihre Funktion gestellten Anforderungen in Bezug auf die Erfahrung noch nicht erfüllt. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 15 * Stufenanstieg

¹ Der Anstieg in den Anlauf- oder Erfahrungsstufen erfolgt jährlich per 1. Januar, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den Stellenauftrag und die Stellenanforderungen erfüllt hat.

² Beginnt ein Arbeitsverhältnis vor dem 2. Juli eines Jahres erfolgt per 1. Januar des folgenden Kalenderjahres ein Anstieg in den Anlauf- oder Erfahrungsstufen nach Massgabe des Absatzes 1.

³ Unbezahlter Urlaub ist für die Berechnung der Erfahrungsstufen angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 16 * Beschleunigter Stufenanstieg

¹ Der Stufenanstieg kann beschleunigt erfolgen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nachgewiesen eine ausserordentlich gute Leistung erbracht hat.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 17 Funktionsänderung

¹ Ändert die Funktion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Lohnklasseneinreihung und der Erfahrungsstufenzuweisung.

§ 17a * Periodische Überprüfung des Lohnsystems

¹ Der Regierungsrat schafft die notwendigen Instrumente zur Überprüfung der ordnungsgemässen Anwendung des Lohnsystems und nimmt periodisch Überprüfungen vor.

2.2 Lohnfindung

§ 18 Einreihungsfehler

¹ Wird ein offensichtlicher Fehler bei der Einreihung in eine Lohnklasse oder bei der Zuweisung einer Anlauf- oder Erfahrungsstufe festgestellt, ist wie folgt zu verfahren:

- a. Liegt ein Einreihungsfehler vor, der sich zu Gunsten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters auswirkt, ist sie oder er nach Ablauf der Kündigungsfrist in die richtige Lohnklasse und/oder Anlauf- bzw. Erfahrungsstufe einzuweisen. Bei auf Amtsperiode gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss das Ende der laufenden Amtsperiode nicht abgewartet werden.
- b. Wirkt sich der Einreihungsfehler zu Ungunsten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters aus, ist die Korrektur sofort vorzunehmen und die Lohndifferenz seit Beginn des Arbeitsverhältnisses, jedoch längstens für 5 Jahre nachzuzahlen.

§ 19 Lohnanspruch

¹ Der Anspruch auf Lohn entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses und erlischt am Tag seiner Beendigung. Für auf Amtsperiode Gewählte entsteht der Lohnanspruch mit dem Datum des Amtsantritts.

² Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bleiben die Bestimmungen der Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall vorbehalten.

2.3 Lohnzahlung

§ 20 Ausrichtung des Lohnes

¹ Je 1/13 des Jahreslohnes wird per 25. jeden Monats ausgerichtet. Der 13. Monatslohn wird zusammen mit dem November-Lohn oder bei Austritt pro rata ausbezahlt.

§ 21 Teilzeitarbeit

¹ Für Teilzeitarbeitende wird der Lohn im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

§ 21a * Stellvertretung von Lehrpersonen

¹ Stellvertretungen sind befristete Anstellungen von Lehrpersonen bis zu 3 Monaten.

² Bei Stellvertretungen umfasst der Arbeitsauftrag grundsätzlich den Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung und wird entsprechend vergütet.

³ Übernehmen Lehrpersonen mit einer bereits bestehenden Anstellung zusätzlich zu ihrem Pensum eine Stellvertretung, gelten die Bestimmungen gemäss den Absätzen 1 und 2.

⁴ Die geleisteten Lektionen werden in der Regel monatlich abgerechnet und ausbezahlt. Die Schulleitung kann eine zeitliche Kompensation vereinbaren.

§ 22 * Umwandlung des Lohnes in Urlaub

¹ Der 13. Monatslohn kann auf Begehren der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters durch die Anstellungsbehörde, bei Lehrpersonen durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in Urlaub umgewandelt werden.

2.4 Zulagen

2.4.1 Funktionsbezogene Zulagen

§ 23 Anspruchsvollere Aufgaben *

¹ Anspruchsvollere Aufgaben, die vorübergehend, aber für mindestens 2 Monate übertragen werden, können durch Ausrichtung einer Zulage abgegolten werden. *

² Diese Zulage ist anzupassen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung geändert haben oder weggefallen sind.

2.4.2 Leistungsbezogene Zulagen

§ 24 Persönliche Zulage

¹ Zur Gewinnung oder Erhaltung besonders qualifizierter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kann der Regierungsrat eine einmalige, eine unbefristete oder befristete Zulage von bis zu 20% des Jahreslohnes zusprechen.

² Der Regierungsrat hat periodisch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für nicht befristet zugesprochene Zulagen noch vorhanden sind.

§ 25 Leistungsprämie

¹ Zur Belohnung einmaliger besonders qualifizierter Leistungen kann die Anstellungsbehörde einer Einzelperson oder einem Team eine einmalige Prämie zusprechen.

² Bei Lehrpersonen entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Anstellungsbehörde. *

2.4.3 Sozialzulagen

§ 26 * ...

§ 27 * ...

§ 28 * ...

§ 29 * **Erziehungszulage**

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf eine Familienzulage gemäss Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen haben, erhalten eine Erziehungszulage. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter müssen nachweisen, dass kein anderer Arbeitgeber als der Kanton Basel-Landschaft bereits eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für dieselben Kinder und denselben Haushalt ausrichtet.

² Erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aufgrund der Anspruchskonkurrenz nach Familienzulagengesetzgebung keine Familienzulage, besteht trotzdem Anspruch auf eine Erziehungszulage, wenn die übrigen Voraussetzungen gemäss Familienzulagengesetz erfüllt sind.

³ Richtet ein anderer Arbeitgeber eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für dieselben Kinder und denselben Haushalt aus, die geringer ist als die Erziehungszulage des Kantons Basel-Landschaft, wird dieser Betrag vom Anspruch des Mitarbeitenden abgezogen.

⁴ Die Erziehungszulage wird entsprechend dem vertraglich vereinbarten Pensum gemäss den Ansätzen in [Anhang II](#) ausbezahlt.

⁵ Die Erziehungszulage wird einmal pro Haushalt und unabhängig der Anzahl unterstützungsberechtigter Kinder ausbezahlt.

⁶ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter kann nicht mehr als eine Zulage entsprechend dem Beschäftigungsgrad beziehen.

⁷ Arbeiten beide für ein Kind unterstützungspflichtige Elternteile beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft, besteht bei beiden Mitarbeitenden ein Anspruch auf eine Erziehungszulage, maximal in der Höhe von zusammen einer Zulage für ein 100%-Pensum. Details der Aufteilung regelt die Verordnung.

§ 29a * **Meldepflicht**³⁾

¹ Tatsachen, die einen Anspruch auf Familien- oder Erziehungszulagen begründen, verändern oder erlöschen lassen, sind der Anstellungsbehörde unverzüglich zu melden.

³⁾ Ergänzung vom 22. März 2007 (GS 36.68), in Kraft seit 1. April 2007.

2.4.4 Weitere Zulagen

§ 30 Zulagen für unregelmässige Arbeitszeit

¹ Der Regierungsrat legt für angeordnete Arbeit in der Nacht, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie für Pikettdienste für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Lohnklassen 28 bis 11 Zulagen fest.

2.5 Ausnahmen

§ 31 Mitglieder des Regierungsrates

¹ Den Mitgliedern des Regierungsrates werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2 ausgerichtet:

- a. Präsidentin bzw. Präsident des Regierungsrates Ansatz A 1,
- b. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident des Regierungsrates Ansatz A 2,
- c. übrige Mitglieder des Regierungsrates Ansatz A 3.

² Den Mitgliedern des Regierungsrates wird zur Abgeltung der ordentlichen persönlichen Spesen eine nichtindexierte Jahrespauschale von 15'000 Fr. ausgerichtet.

§ 32 Andere Sonderregelungen

¹ Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsgerichts werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2, Ansatz A 4.1 ausgerichtet. Zur Abgeltung der ordentlichen persönlichen Spesen wird eine nichtindexierte Jahrespauschale von 5'000 Franken ausgerichtet. *

^{1 bis} Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Kantonsgerichts werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2, Ansatz A 4.2 ausgerichtet. *

^{1 ter} Den Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Kantonsgerichts sowie der Landschreiberin oder dem Landschreiber werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2, Ansatz A 4.3 ausgerichtet. *

² Den Chefärztinnen und Chefärzten der kantonalen Krankenanstalten werden 13 Monatslöhne gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2 ausgerichtet:

- a. operierende Chefärztinnen/Chefärzte Ansätze B 1,
- b. nichtoperierende Chefärztinnen/Chefärzte Ansätze B 2,
- c. Institutsleiterinnen/Institutsleiter Ansätze B 3.

Der Maximallohn wird in 5 einjährigen Stufen und einer vierjährigen Stufe erreicht.

^{2bis} Den Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten der Kantonsspitäler und Kantonalen Psychiatrischen Dienste werden 13 Monatslöhne gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2 ausgerichtet: *

- a. operierende Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte 80% der Ansätze B 1
- b. nichtoperierende Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte 80% der Ansätze B 2
- c. Institutsleiterinnen/Institutsleiter 80% der Ansätze B 3
- d. Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte ohne vergütungsberechtigte Nebentätigkeit 80% der Ansätze B 2

Der Maximallohn wird in 5 einjährigen Stufen und einer vierjährigen Stufe erreicht.

^{2ter} Den Chefärztinnen und Chefärzten sowie den Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten der Kantonsspitäler und Kantonalen Psychiatrischen Dienste mit vergütungsberechtigter Nebentätigkeit kann ein nichtindexierter Leistungsanteil ausgerichtet werden. *

^{2quater} ... *

³ Der Regierungsrat kann die Ansätze gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2 um bis zu 20% reduzieren.

⁴ ... *

§ 32a * Weitere vom Landrat gewählte Funktionsträgerinnen und -träger

¹ Den weiteren vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -trägern werden folgende Lohnansätze zugewiesen: *

- a. Der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Finanzkontrolle gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2: Ansatz D1.
- b. Der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Datenschutzstelle gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2: Ansatz D2.
- c. Dem Ombudsman gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2: Ansatz D2.
- d. Der Ersten Staatsanwältin bzw. dem Ersten Staatsanwalt gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2: Ansatz D3.
- e. Den Leitenden Staatsanwältinnen I und den Leitenden Staatsanwälten I gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2: Ansatz D4.
- f. Der Leitenden Jugendanwältin bzw. dem Leitenden Jugendanwalt gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2: Ansatz D4.
- g. Den Leitenden Staatsanwältinnen II und den Leitenden Staatsanwälten II gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2: Ansatz D5.

^{1bis} Den in Absatz 1 genannten Funktionsträgerinnen und -trägern werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt ausgerichtet. *

² Die erstmalige Lohnfestsetzung erfolgt jeweils nach Konsultation des Personalamtes durch die Behörde, welche den Wahlantrag stellt.

³ In der ersten Amtsperiode wird der Lohn mindestens gemäss dem Minimum festgelegt. Zusätzlich können Erfahrungsjahre angerechnet werden, die in gleichwertigen Funktionen geleistet wurden.

⁴ Der Maximallohn wird in 3 degressiven Stufen von 50, 30 und 20 Prozent der Differenz zwischen Minimal- und Maximallohn erreicht.

⁵ Der Stufenanstieg wird ausschliesslich auf Beginn einer weiteren Amtsperiode gewährt.

⁶ Der Regierungsrat kann die Umwandlung des 13. Teils des Jahresgehaltes in Urlaub entsprechend § 22 bewilligen. *

2.6 Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter

2.6.1 Richterinnen und Richter

§ 33 * **Monatliche Vergütungen**

¹ Die pauschale monatliche Vergütung wird gemäss folgenden, in [Anhang II](#) Ziffer 2 definierten Ansätzen ausgerichtet. Sie wird in 12 gleichen Teilen pro Kalenderjahr ausbezahlt.

- a. Abteilungs-Vizepräsidentinnen und Abteilungs-Vizepräsidenten des Kantonsgerichts Ansatz C 13.1;
- b. Mitglieder des Kantonsgerichts Ansatz C 13.2.

§ 33a * **Ausserordentliche jährliche Vergütung**

¹ Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der erstinstanzlichen Gerichte, die eine Aufwandentschädigung (Entschädigung aus Sitzungsgeldern, Aktenstudium, Zuschlag für Sitzungspräsidium und Zuschlag für Referat) von mehr als 20'000 Franken brutto jährlich beziehen, erhalten zusätzlich eine Pauschalvergütung in Höhe von

- a. 20% der Bruttoentschädigung ab einer jährlichen Bruttoentschädigung von Fr. 20'000;
- b. 25% der Bruttoentschädigung ab einer jährlichen Bruttoentschädigung von Fr. 40'000.

² Entschädigungen für aussergewöhnliche Inanspruchnahme nach § 38 Absatz 4 dieses Dekrets werden bei der Ermittlung der massgebenden jährlichen Aufwandentschädigung nicht angerechnet.

³ Die zusätzliche Pauschalentschädigung wird jeweils im Januar für das Vorjahr ausgerichtet.

§ 34 * Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2 Ansatz C 6 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und gemäss Ansatz C 3 für jede weitere Stunde.

^{1bis} Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes vom 20. Mai 1996⁴⁾ über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht erhalten pro Fall eine pauschale Vergütung gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2 Ansatz C 3. *

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2 Ansatz C 5.1 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und gemäss Ansatz C 2 für jede weitere Stunde. *

§ 35 * Aktenstudium

¹ Für das Aktenstudium wird pro Sitzung folgende Vergütung gemäss [Anhang II](#) Ziffer 2 ausgerichtet:

- a. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Ansatz C 7;
- b. * Mitglieder und Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Ansatz C 5.2.

§ 36 Zuschlag für Sitzungspräsidium

¹ Bei Übernahme des Präsidiums in einer Sitzung hat das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Anspruch auf einen Zuschlag von 100% des Sitzungsgeldes. Präsiert das betreffende Mitglied oder Ersatzmitglied mehr als einen Fall in einer Sitzung, besteht ein Anspruch auf einen Zuschlag von 200% des Sitzungsgeldes. *

² Teilen sich mehrere Mitglieder in den Vorsitz einer Sitzung, ist der Zuschlag durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten entsprechend der Inanspruchnahme aufzuteilen.

§ 37 * Zuschlag für Referat

¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag gemäss Ansatz C 9. *

4) GS 32.581, SGS [112](#)

² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Zivilkreisgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag von 50 - 200 Franken. *

³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts erlässt die Kriterien, nach denen die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Gerichts die Höhe des einzelnen Referatzuschlags festzulegen hat.

§ 38 Sonderansätze, Zuständigkeit

¹ Für im Voraus angesetzte Kurzsitzungen bis 2 Stunden Dauer wird eine Vergütung in der Höhe des halben Sitzungsgeldes ausgerichtet.

² Für Aktenstudium von geringfügigem oder überdurchschnittlichem Umfang kann die Vergütung gemäss § 35 durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten herabgesetzt beziehungsweise erhöht werden.

³ Ebenso kann durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten die Vergütung gemäss § 37 für das Referat entsprechend der Beanspruchung erhöht beziehungsweise herabgesetzt werden.

⁴ Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme eines Mitgliedes des Gerichtes kann die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Ausrichtung einer angemessenen zusätzlichen Pauschalvergütung anordnen.

§ 39 * Vergütungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter

¹ Friedensrichterinnen und Friedensrichter erhalten eine Jahresvergütung gemäss Ansatz C 8.

² Für jeden erledigten Fall erhalten sie eine Vergütung gemäss Ansatz C 4.

³ Jede schriftliche Entscheidungsbegründung wird gemäss Ansatz C 4 vergütet.

2.6.2 Kommissionen

§ 40 * Vergütungen, Zuständigkeit

¹ Die Vergütungen für die Mitglieder und die Aktuarinnen oder Aktuare der von der Gesetzgebung vorgesehenen oder vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen, einschliesslich derjenigen mit richterlichen Funktionen, werden vom Regierungsrat festgesetzt.

2.6.3 Übrige Inhaberinnen und Inhaber kantonalen Nebenämter

§ 41 Vergütungen, Zuständigkeit

¹ Die Vergütungen für die Inhaberinnen bzw. Inhaber kantonalen Nebenämter werden vom Regierungsrat festgesetzt, soweit sie in diesem Dekret nicht geregelt sind.

² Grundlage bildet das in § 9ff. festgelegte Lohnsystem.

2.7 Verbindung mehrerer Ämter

§ 42 Nebenfunktionen

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Nebenaufgaben oder Nebenämter bei der Funktionsbewertung ihrer Haupttätigkeit berücksichtigt worden sind, werden für diese Nebenfunktionen nicht zusätzlich entlohnt.

§ 43 Abordnungen

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch den Regierungsrat in einen Verwaltungsrat abgeordnet oder mit einer anderen Vertretung beauftragt werden, haben die ihnen aus dieser Tätigkeit zukommenden Verwaltungsratshonorare an die Staatskasse abzuliefern.

§ 44 Beschränkungen und Vergütungen

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zugleich ein kantonales Nebenamt bekleiden, haben unter Vorbehalt der §§ 42 und 43 Anspruch auf die volle zusätzliche Vergütung.

² Soweit die nebenamtliche Tätigkeit während der Arbeitszeit ausgeführt wird, ist die Vergütung für das Nebenamt auf die Hälfte zu reduzieren.

2.8 Andere Formen des Lohnes und spezielle Vergütungen *

§ 45 Naturalleistungen

¹ Der Regierungsrat regelt die Gewährung und Anrechnung von Naturalleistungen in Form von Dienstwohnungen, Dienstkleidern, Verpflegung und dergleichen.

§ 45a * Lehrpersonen

¹ Der Regierungsrat regelt die Vergütung der Lehrpersonen für die Ausübung einer speziellen Funktion innerhalb des Schulbetriebs.

² Die Vergütung kann in Form einer Barentschädigung oder Reduktion der Unterrichtsverpflichtung erfolgen.

2.9 Treueprämie

§ 46 Grundsatz

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erstmals nach 10 Jahren und jeweils nach 5 weiteren Dienstjahren eine Treueprämie ausgerichtet. *

² Lehrjahre, Vorpraktika der Medizinstudentinnen und Medizinstudenten, Volontariate und dergleichen sowie Urlaube von mehr als 12 aufeinanderfolgenden Monaten werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Jahre nicht mitgezählt.

^{2bis} Bei der Ermittlung der anrechenbaren Jahre werden alle im Geltungsbereich des Personalgesetzes stehenden Arbeitsverhältnisse berücksichtigt. Ein früherer Arbeitgeber kann entsprechend dem Beschäftigungsgrad und der Anstellungsdauer zu einer anteilmässigen Beteiligung an der Treueprämie verpflichtet werden. *

³ Der Regierungsrat regelt die Abgabe von Treueprämien an Inhaberinnen und Inhaber eines Nebenamtes sowie die Ausrichtung eines Geschenkes an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Inhaberinnen und Inhaber eines Nebenamtes bei Beendigung einer langjährigen Amtstätigkeit bzw. eines langjährigen Arbeitsverhältnisses.

§ 47 * Umfang

¹ Die Treueprämie beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung nach

- a. 10 Dienstjahren 1'500 Fr.,
- b. 15 Dienstjahren 2'000 Fr.,
- c. 20 Dienstjahren 3'000 Fr.,
- d. 25 Dienstjahren 4'000 Fr.,
- e. 30, 35, 40 oder 45 Dienstjahren 5'000 Fr.

² Für die Berechnung der Treueprämie ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der der Fälligkeit vorausgegangenen 5 Jahre massgebend.

§ 48 * Anspruch auf Treueprämie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

¹ Im Grundsatz besteht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein Anspruch auf eine Treueprämie.

² Mitarbeitende erhalten in folgenden Fällen bei Ausscheiden einen pro rata temporis Anteil der Treueprämie:

- a. Mitarbeitende, denen aufgrund von § 19 Absatz 3 Buchstabe b Personalgesetz gekündigt wird,
- b. Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Invalidität aufgelöst wird.

2.10 Teuerungsausgleich

§ 49 Zuständigkeit und Verfahrensregeln

¹ Der Landrat beschliesst jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung.

² Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von November des Vorjahres bis Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen. *

³ Mit dem Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohn Tabellen im [Anhang II](#) des Personaldekretes entsprechend zu ändern und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.

⁴ Bei den Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter findet kein Teuerungsausgleich statt. Es erfolgt eine periodische Überprüfung. *

2.11 Soziale Leistungen und Versicherungswesen

§ 50 * Berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Die Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod wird im Dekret vom 22. April 2004⁵⁾ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse geregelt.

§ 50a * Spezielle Beiträge des Kantons an Sozialversicherungseinrichtungen

¹ Kündigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kantons das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 60. Altersjahres, so leistet der Kanton an den Wegkauf gemäss § 35 Absatz 4 des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret) einen Beitrag. *

² Diese Wegkaufleistung des Kantons erfolgt unabhängig von einer Wegkaufleistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

³ Der Beitrag des Kantons beläuft sich auf die Hälfte der notwendigen Einmalanlage, maximal aber auf 25'000 Franken pro Jahr Differenz zwischen der vorzeitigen und der ordentlichen Pensionierung gemäss § 33 Absatz 1 des BLPK Dekrets; bei angebrochenen Jahren reduziert sich der Beitrag anteilmässig. *

5) GS 35.93, SGS [834.2](#)

⁴ Im Falle einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Anstellungsbehörde aufgrund § 19 Absatz 3 Buchstabe b Personalgesetz gegenüber Mitarbeitenden, die im Zeitpunkt der Kündigung das 60. Altersjahr vollendet haben, können auf dem Verordnungsweg weitere Kapitalabfindungen festgelegt werden. *

§ 51 Berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates

¹ Die Sicherung der Mitglieder des Regierungsrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Nichtwiederwahl, Alter, Invalidität und Tod wird in einem besonderen Dekret geregelt

§ 52 Abgangsentschädigung für auf Amtsperiode gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Die Personalkommission des Landrates entscheidet endgültig über die Abgangsentschädigung im Einzelfall.

§ 53 Lohnnachgenuss

¹ Beim Ableben einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters haben die Erbberechtigten Anspruch auf den vollen Lohn für den laufenden Monat.

² Hinterlässt eine bei der Vorsorgeeinrichtung versicherte Mitarbeiterin oder ein dort versicherter Mitarbeiter Angehörige, für die sie bzw. er massgeblich aufzukommen hatte, so haben diese während der nächstfolgenden 3 Monate Anspruch auf den zuletzt bezogenen Lohn ohne Sozialabzüge. *

³ Die an die Angehörigen aufgrund der Sozialgesetzgebung in diesem Zeitraum geleisteten Renten und übrigen Beiträge sind zurückzuerstatten.

⁴ Wird eine Abfindungssumme ausbezahlt, so ist der ihr zugrunde liegende Rentenbetrag für die Anrechnung massgebend.

§ 54 Rückgriff des Kantons

¹ An den Kanton gehen bis zur Höhe der von ihm bei Krankheit, öffentlicher Dienstleistung, Unfall oder Tod erbrachten Leistungen über:

- a. Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder ihrer Hinterbliebenen gegen haftpflichtige Dritte, mit Ausnahme von Genugtuungs- und Integritätsentschädigungsforderungen, wobei der Kanton die Ausstellung einer Abtretungsurkunde verlangen kann, wenn die Durchsetzung seiner Rechte dadurch erleichtert wird;
- b. Ansprüche der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters auf Taggelder der Unfall- oder Invalidenversicherung oder einer kollektiven Krankentaggeldversicherung des Kantons, solange der vertraglich vereinbarte Lohn weiterbezahlt wird;

- c. Ansprüche aus der Militärversicherung, soweit es sich dabei um solche auf Erwerbsersatz handelt, und aus der eidgenössischen Erwerbsersatzordnung.

§ 55 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

¹ Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind dem Arbeitgeber innert angemessener Frist zurückzuerstatten.

² In Härtefällen kann der Regierungsrat die Rückerstattung reduzieren oder erlassen.

2.12 Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

§ 56 Verwirkung

¹ Vermögensrechtliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem Kanton aus dem Arbeitsverhältnis können innert eines Jahres, nachdem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von der Möglichkeit eines Anspruchs Kenntnis erhalten hat, spätestens aber vor Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

² Vermögensrechtliche Ansprüche des Kantons gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen sind innert eines Jahres, nachdem die zur Geltendmachung des Anspruches zuständige Amtsstelle oder die Finanzkontrolle davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber vor Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Entstehung geltend zu machen.

³ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt dies auch für diesen.

3 Disziplinarverfahren

§ 57 Untersuchungsorgane

¹ Die Disziplinarbehörden können spezielle Beauftragte oder spezielle Untersuchungskommissionen als Untersuchungsorgane einsetzen.

² Das Untersuchungsorgan ermittelt den Sachverhalt und stellt der Disziplinarbehörde Antrag. Auf seinen Beizug kann in einfachen Fällen mit Zustimmung der bzw. des Betroffenen verzichtet werden.

§ 58 Untersuchung

¹ Das Untersuchungsorgan hat gegenüber den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gleichen Befugnisse wie die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, kann jedoch keine Verhaftung anordnen. *

² Jede Person ist verpflichtet, einer Aufforderung des Untersuchungsorgans zur Zeugenaussage nachzukommen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung gelten analog.

³ Die Behörden und Amtsstellen leisten dem Untersuchungsorgan Rechtshilfe.

⁴ Die Untersuchung hat sich auch auf unverjährte Verstöße zu erstrecken, die nicht Gegenstand des Einleitungsbeschlusses waren.

§ 59 Verteidigung und Verfahren

¹ Die bzw. der Beschuldigte hat Anrecht auf Anhörung und Verteidigung.

§ 60 Rechtliches Gehör

¹ Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter sind alle ihr bzw. ihm zur Last gelegten Verfehlungen bekanntzugeben. Sie bzw. er hat das Recht, dazu Stellung zu nehmen, die zu ihrer bzw. seiner Entlastung dienenden Tatsachen vorzubringen und Beweisanträge zu stellen sowie ihre bzw. seine mündlichen Aussagen durch schriftliche Eingaben zu ergänzen.

§ 61 Rechtsbeistand, Kosten

¹ Der bzw. dem Beschuldigten können je nach Ausgang des Verfahrens die Kosten ihrer bzw. seiner Rechtsvertretung vergütet werden.

² Die Disziplinarbehörde kann der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter die Verfahrenskosten nach Massgabe des Verschuldens ganz oder zum Teil überbinden. Wird das Verfahren eingestellt, so trägt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Kosten ganz oder teilweise, wenn sie bzw. er die Untersuchung verschuldet oder in unzulässiger Weise erschwert hat.

§ 62 Entscheid der Disziplinarbehörde

¹ Hält die Disziplinarbehörde die Beschuldigung für unbegründet, so stellt sie das Verfahren ein.

² Mehrere Disziplinarvergehen sind gesamthaft mit einer einzigen Disziplinar-massnahme zu ahnden.

³ Der Entscheid ist der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter schriftlich zu eröffnen. Er hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 63 Protokollführung und Akteneinsicht

¹ Die Aussagen der bzw. des Beschuldigten, der Zeuginnen bzw. Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen sind zu protokollieren und von den Einvernommenen wie von der oder vom Einvernehmenden zu unterzeichnen.

² Die betroffene Mitarbeiterin bzw. der betroffene Mitarbeiter und ihre Vertreterin bzw. sein Vertreter haben jederzeit das Recht, in die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen. Soweit sie nicht ohnehin dem Amtsgeheimnis unterstehen, kann ihnen verboten werden, bestimmte Aktenstellen Drittpersonen bekanntzugeben.

³ Vor dem Abschluss der Untersuchung ist der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und ihrer Vertreterin bzw. ihrem Vertreter Gelegenheit zu ergänzender Antragsstellung einzuräumen.

§ 64 Verhältnis der Verantwortlichkeiten zueinander

¹ Die Verhängung einer Disziplinar massnahme berührt die Haftung für Schaden und die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht.

² Wird wegen des gleichen Tatbestandes neben dem Disziplinarverfahren auch ein Strafverfahren durchgeführt, so kann der Entscheid über die disziplinarische Massnahme bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden.

³ Wird der Zweck einer in Frage stehenden Disziplinar massnahme schon durch das Strafurteil erreicht, so ist auf sie zu verzichten.

⁴ Die Urteile der Straf- und Zivilgerichte sind für die Disziplinarbehörde nicht verbindlich.

§ 65 Verfahren nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses

¹ Endet das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, bevor ein in Rechtskraft erwachsener Entscheid vorliegt, so stellt die Disziplinarbehörde das Verfahren unter Übernahme der Kosten durch den Kanton ein.

² Auf Verlangen der ausgetretenen Mitarbeiterin oder des ausgetretenen Mitarbeiters kann jedoch die Disziplinarbehörde das Verfahren fortsetzen. Der Entscheid hierüber unterliegt keiner Beschwerde. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter behält ihre bzw. seine Parteistellung bei. Massnahmen können nicht mehr verhängt werden. Für die Kostentragung gilt die Regel von § 61 Absatz 2.

4 Verschiedene Bestimmungen

§ 66 * ...

§ 66a * Beratungsleistungen für die Kinder- und Angehörigenbetreuung

¹ Der Regierungsrat sorgt für die angemessene Möglichkeit der Beratung von Mitarbeitenden für Fragen der Kinder- und Angehörigenbetreuung.

§ 67 Betriebskommissionen

¹ Die Mitglieder der Betriebskommissionen werden in geheimer Wahl für 4 Jahre bestimmt. Wählbar sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Organisationsbereiches.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

§ 68 Personalverbände

¹ Setzt der Regierungsrat eine Kommission oder eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung von personalrechtlichen Erlassen ein, ist die Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände angemessen zu berücksichtigen.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

5.1 Verfahren für die Überführung vom bestehenden in den neuen Lohn

§ 69 Verfahren

¹ Der bisherige Jahreslohn, errechnet anhand der betreffenden Lohnklasse und der Dienstalterszulage, wird mit dem Lohn der zutreffenden neuen Lohnklasse und der entsprechenden Erfahrungsstufe verglichen. Dabei wird die bisherige Anrechnung der Erfahrungsjahre übernommen.

§ 70 Einreihung

¹ Die Einreihung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch das Personalamt in Zusammenarbeit mit den Anstellungsbehörden auf das Datum des Inkrafttretens des Dekrets.

§ 71 Wahrung des Besitzstandes

¹ Der Besitzstand bezüglich Lohnklasse und Dienstalterszulage (Erfahrungszulage) wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche gemäss der neuen Regelung einen tieferen Lohn erhalten, gewahrt.

² Vorbehalten bleibt die richtige Einreihung gemäss den Bestimmungen des Dekrets vom 5. Februar 1998⁶⁾ zum Personalgesetz.

6) GS 33.17

³ Diese Regelung gilt für alle Folgejahre ab Inkraftsetzung, bis der Jahreslohn nach der neuen Regelung mindestens dem Besitzstand entspricht.

§ 72 Aufholerinnen und Aufholer

¹ Sofern der bisherige Jahreslohn unter demjenigen gemäss neuer Lohntabelle ([Anhang II](#)) liegt, erfolgt die Anpassung in einem Schritt unmittelbar mit Inkraftsetzung dieses Dekrets.

§ 73 Änderung des Beschäftigungsgrades im Zusammenhang mit der Besitzstandsgarantie

¹ Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades bei einer Besitzstandsgarantie des Lohnes führt zu keiner entsprechenden Erhöhung des Besitzstandsbetrages.

² Eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei einer Besitzstandsgarantie führt zu einer anteilmässigen Reduzierung des Besitzstandsbetrages. Eine Wiedererhöhung des Beschäftigungsgrades führt zu einer entsprechenden Erhöhung des Besitzstandsbetrages, jedoch höchstens bis zum Betrag, der zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Dekrets massgebend war.

§ 74 Mitteilung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Die Mitteilung über die neue Lohnklasseneinreihung und Erfahrungsstufenzuweisung erfolgt spätestens einen Monat vor Inkrafttreten des Dekrets.

§ 75 Einspracheverfahren bei der Neueinreihung

¹ Zur Behandlung von Einsprachen gegen die Einreihung im Rahmen der Überführung wird eine paritätische Kommission eingesetzt.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

5.2 *

§ 76 * ...

5.3 *

§ 77 * ...

5.4 Schlussbestimmungen

§ 78 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Das Dekret vom 5. Februar 1998⁷⁾ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird unter Vorbehalt von § 78 Absatz 2 aufgehoben.

² Für Lehrpersonen bleiben die folgenden Paragraphen des Personaldekrets bis zum Schuljahresbeginn 2001/2002 in Kraft: § 8 Absätze 2 und 4, § 9, § 10, § 11 und § 15.

³ § 32 Absätze 1 bis 3 des Dekrets vom 3. Dezember 1979⁸⁾ zum Schulgesetz werden per Schuljahresbeginn 2001/2002 unter dem Vorbehalt von § 79 Absätze 2 bis 4 aufgehoben

§ 79 Inkrafttreten

¹ Die Änderungen treten unter Vorbehalt von § 78 Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2001 in Kraft.

² Für Lehrpersonen treten die folgenden Bestimmungen erst per Schuljahresbeginn 2001/2002 in Kraft: § 5 sowie die §§ 9 bis und mit 18 des Personaldekrets.

³ Die Bestimmungen von § 5 sind unter Vorbehalt von § 79 Absatz 5 längstens bis zum Schuljahresende 2005 befristet. *

⁴ Spätestens ab Schuljahresbeginn 2005/2006 wird § 5 durch eine umfassende Regelung der Erbringung der Jahresarbeitszeit durch die Lehrpersonen ersetzt. *

⁵ Erfolgt keine Neuregelung der in § 5 verankerten Bestimmungen, treten die in § 78 Absatz 3 angeführten Bestimmungen wieder in Kraft.

⁶ Die Bestimmung von § 54 Buchstabe b tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

⁷ ... *

7) GS 33.17, SGS 150.1

8) GS 27.245, SGS 640.1

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
08.06.2000	01.01.2001	Erllass	Erstfassung	GS 33.1248
20.02.2003	01.04.2002	§ 7 Abs. 1, lit. b., 2.	geändert	GS 34.871
20.02.2003	01.04.2002	§ 32 Abs. 1	geändert	GS 34.871
20.02.2003	01.04.2002	§ 32 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 34.871
20.02.2003	01.04.2002	§ 32 Abs. 1 ^{ter}	eingefügt	GS 34.871
20.02.2003	01.04.2002	§ 33	totalrevidiert	GS 34.871
20.02.2003	01.04.2002	§ 34	totalrevidiert	GS 34.871
20.02.2003	01.04.2002	§ 35	totalrevidiert	GS 34.871
20.02.2003	01.04.2002	§ 37	totalrevidiert	GS 34.871
20.02.2003	01.04.2002	§ 40	totalrevidiert	GS 34.871
20.02.2003	01.04.2002	§ 49 Abs. 4	eingefügt	GS 34.871
12.06.2003	01.08.2003	Ingress	geändert	GS 34.1085
10.12.2003	01.01.2004	§ 77	aufgehoben	GS 34.1302
10.06.2004	01.08.2004	§ 79 Abs. 3	geändert	GS 35.168
10.06.2004	01.08.2004	§ 79 Abs. 4	geändert	GS 35.168
11.11.2004	01.08.2005	§ 6 Abs. 3	geändert	GS 35.310
11.11.2004	01.08.2005	§ 7 Abs. 3	geändert	GS 35.310
11.11.2004	01.08.2005	§ 12 Abs. 2	geändert	GS 35.310
11.11.2004	01.08.2005	§ 22	totalrevidiert	GS 35.310
11.11.2004	01.08.2005	§ 25 Abs. 2	geändert	GS 35.310
11.11.2004	01.08.2005	Titel 2.8	geändert	GS 35.310
11.11.2004	01.08.2005	§ 45a	eingefügt	GS 35.310
11.11.2004	01.08.2005	Titel 5.3	aufgehoben	GS35.310
23.06.2005	01.01.2006	§ 47	totalrevidiert	GS 35.665
03.11.2005	01.01.2006	§ 34 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 35.882
14.12.2005	01.01.2005	§ 46 Abs. 1	geändert	GS 35.818
14.12.2005	01.01.2005	§ 46 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	GS 35.818
08.03.2007	01.01.2007	§ 4a	totalrevidiert	GS 36.32
22.03.2007	01.04.2007	§ 27	aufgehoben	GS 36.68
22.03.2007	01.04.2007	§ 28	aufgehoben	GS 36.68
22.03.2007	01.04.2007	§ 29a	eingefügt	GS 36.68
22.03.2007	01.04.2007	Titel 5.2	aufgehoben	GS 36.68
22.03.2007	01.04.2007	§ 76	aufgehoben	GS 36.68
29.11.2007	01.01.2008	§ 32 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	GS 36.532
29.11.2007	01.01.2008	§ 32 Abs. 2 ^{ter}	eingefügt	GS 36.532
29.11.2007	01.01.2008	§ 32 Abs. 4	aufgehoben	GS 36.532
05.06.2008	01.01.2008	§ 49 Abs. 2	geändert	GS 36.672
12.03.2009	01.01.2011	§ 58 Abs. 1	geändert	GS 37.97

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.04.2010	01.01.2011	§ 32a	totalrevidiert	GS 37.209
15.04.2010	01.04.2010	§ 33a	eingefügt	GS 37.57
15.04.2010	01.04.2010	§ 36 Abs. 1	geändert	GS 37.57
15.04.2010	01.04.2010	§ 37 Abs. 1	geändert	GS 37.57
25.11.2010	01.07.2011	§ 26	aufgehoben	GS 37.391
25.11.2010	01.07.2011	§ 29	totalrevidiert	GS 37.391
09.12.2010	01.01.2012	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 37.299
09.12.2010	01.01.2012	§ 7 Abs. 1, lit. a.	aufgehoben	GS 37.299
13.01.2011	01.01.2011	§ 32a Abs. 6	eingefügt	GS 37.374
17.11.2011	01.01.2012	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 5b	eingefügt	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 9 Abs. 2	geändert	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 10 Abs. 3	eingefügt	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 10 Abs. 4	eingefügt	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 13	totalrevidiert	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 14	totalrevidiert	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 15	totalrevidiert	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 16	totalrevidiert	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 17a	eingefügt	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 23	Titel geändert	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 23 Abs. 1	geändert	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 32a Abs. 1	geändert	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 32a Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 50	totalrevidiert	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 50a	totalrevidiert	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 53 Abs. 2	geändert	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2012	§ 79 Abs. 7	aufgehoben	GS 37.710
17.11.2011	01.01.2013	§ 32 Abs. 2 ^{alt}	aufgehoben	GS 37.883
09.02.2012	01.07.2012	§ 50a Abs. 1	geändert	GS 37.888
09.02.2012	01.07.2012	§ 50a Abs. 3	geändert	GS 37.888
09.02.2012	01.07.2012	§ 50a Abs. 4	eingefügt	GS 37.888
09.02.2012	01.07.2012	§ 66	aufgehoben	GS 37.888
22.03.2012	01.08.2012	§ 21a	eingefügt	GS 37.884
22.03.2012	01.04.2014	§ 34 Abs. 2	geändert	GS 38.43
22.03.2012	01.04.2014	§ 35 Abs. 1, lit. b.	geändert	GS 38.43
22.03.2012	01.04.2014	§ 37 Abs. 2	geändert	GS 38.43
29.03.2012	01.08.2013	§ 5	totalrevidiert	GS 37.885
16.05.2013	01.07.2013	§ 12 Abs. 3	eingefügt	GS 38.227
28.11.2013	01.01.2014	§ 4 Abs. 3	aufgehoben	GS 38.315
28.11.2013	01.01.2014	§ 5 Abs. 1, lit. e.	geändert	GS 38.315
28.11.2013	01.01.2014	§ 5 Abs. 1, lit. f.	geändert	GS 38.315

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
28.11.2013	01.01.2014	§ 5 Abs. 1, lit. g.	geändert	GS 38.315
28.11.2013	01.01.2014	§ 5 Abs. 1 ²⁶⁵ , lit. c.	geändert	GS 38.315
28.11.2013	01.01.2014	§ 5 Abs. 1 ²⁶⁵ , lit. d.	geändert	GS 38.315
28.11.2013	01.01.2014	§ 5 Abs. 1 ²⁶⁵ , lit. e.	geändert	GS 38.315
28.11.2013	01.01.2014	§ 5a	totalrevidiert	GS 38.315
28.11.2013	01.01.2014	§ 8 Abs. 5	geändert	GS 38.315
28.11.2013	01.01.2014	§ 39	totalrevidiert	GS 38.315
28.11.2013	01.01.2014	§ 48	totalrevidiert	GS 38.315
28.11.2013	01.01.2014	§ 66a	eingefügt	GS 38.315

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	08.06.2000	01.01.2001	Erstfassung	GS 33.1248
Ingress	12.06.2003	01.08.2003	geändert	GS 34.1085
§ 4 Abs. 1	17.11.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.710
§ 4 Abs. 3	28.11.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 38.315
§ 4a	08.03.2007	01.01.2007	totalrevidiert	GS 36.32
§ 5	29.03.2012	01.08.2013	totalrevidiert	GS 37.885
§ 5 Abs. 1, lit. e.	28.11.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.315
§ 5 Abs. 1, lit. f.	28.11.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.315
§ 5 Abs. 1, lit. g.	28.11.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.315
§ 5 Abs. 1 ^{98a} , lit. c.	28.11.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.315
§ 5 Abs. 1 ^{98a} , lit. d.	28.11.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.315
§ 5 Abs. 1 ^{98a} , lit. e.	28.11.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.315
§ 5a	28.11.2013	01.01.2014	totalrevidiert	GS 38.315
§ 5b	17.11.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 37.710
§ 6 Abs. 2	09.12.2010	01.01.2012	geändert	GS 37.299
§ 6 Abs. 3	11.11.2004	01.08.2005	geändert	GS 35.310
§ 7 Abs. 1, lit. a.	09.12.2010	01.01.2012	aufgehoben	GS 37.299
§ 7 Abs. 1, lit. b., 2.	20.02.2003	01.04.2002	geändert	GS 34.871
§ 7 Abs. 3	11.11.2004	01.08.2005	geändert	GS 35.310
§ 8 Abs. 5	28.11.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.315
§ 9 Abs. 2	17.11.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.710
§ 10 Abs. 3	17.11.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 37.710
§ 10 Abs. 4	17.11.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 37.710
§ 12 Abs. 2	11.11.2004	01.08.2005	geändert	GS 35.310
§ 12 Abs. 3	16.05.2013	01.07.2013	eingefügt	GS 38.227
§ 13	17.11.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 37.710
§ 14	17.11.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 37.710
§ 15	17.11.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 37.710
§ 16	17.11.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 37.710
§ 17a	17.11.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 37.710
§ 21a	22.03.2012	01.08.2012	eingefügt	GS 37.884
§ 22	11.11.2004	01.08.2005	totalrevidiert	GS 35.310
§ 23	17.11.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 37.710
§ 23 Abs. 1	17.11.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.710
§ 25 Abs. 2	11.11.2004	01.08.2005	geändert	GS 35.310
§ 26	25.11.2010	01.07.2011	aufgehoben	GS 37.391
§ 27	22.03.2007	01.04.2007	aufgehoben	GS 36.68
§ 28	22.03.2007	01.04.2007	aufgehoben	GS 36.68

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 29	25.11.2010	01.07.2011	totalrevidiert	GS 37.391
§ 29a	22.03.2007	01.04.2007	eingefügt	GS 36.68
§ 32 Abs. 1	20.02.2003	01.04.2002	geändert	GS 34.871
§ 32 Abs. 1 ^{1st}	20.02.2003	01.04.2002	eingefügt	GS 34.871
§ 32 Abs. 1 ^{1^{er}}	20.02.2003	01.04.2002	eingefügt	GS 34.871
§ 32 Abs. 2 ^{1st}	29.11.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 36.532
§ 32 Abs. 2 ^{1^{er}}	29.11.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 36.532
§ 32 Abs. 2 ^{2nd} ^{über}	17.11.2011	01.01.2013	aufgehoben	GS 37.883
§ 32 Abs. 4	29.11.2007	01.01.2008	aufgehoben	GS 36.532
§ 32a	15.04.2010	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.209
§ 32a Abs. 1	17.11.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.710
§ 32a Abs. 1 ^{1st}	17.11.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 37.710
§ 32a Abs. 6	13.01.2011	01.01.2011	eingefügt	GS 37.374
§ 33	20.02.2003	01.04.2002	totalrevidiert	GS 34.871
§ 33a	15.04.2010	01.04.2010	eingefügt	GS 37.57
§ 34	20.02.2003	01.04.2002	totalrevidiert	GS 34.871
§ 34 Abs. 1 ^{1st}	03.11.2005	01.01.2006	eingefügt	GS 35.882
§ 34 Abs. 2	22.03.2012	01.04.2014	geändert	GS 38.43
§ 35	20.02.2003	01.04.2002	totalrevidiert	GS 34.871
§ 35 Abs. 1, lit. b.	22.03.2012	01.04.2014	geändert	GS 38.43
§ 36 Abs. 1	15.04.2010	01.04.2010	geändert	GS 37.57
§ 37	20.02.2003	01.04.2002	totalrevidiert	GS 34.871
§ 37 Abs. 1	15.04.2010	01.04.2010	geändert	GS 37.57
§ 37 Abs. 2	22.03.2012	01.04.2014	geändert	GS 38.43
§ 39	28.11.2013	01.01.2014	totalrevidiert	GS 38.315
§ 40	20.02.2003	01.04.2002	totalrevidiert	GS 34.871
Titel 2.8	11.11.2004	01.08.2005	geändert	GS 35.310
§ 45a	11.11.2004	01.08.2005	eingefügt	GS 35.310
§ 46 Abs. 1	14.12.2005	01.01.2005	geändert	GS 35.818
§ 46 Abs. 2 ^{1st}	14.12.2005	01.01.2005	eingefügt	GS 35.818
§ 47	23.06.2005	01.01.2006	totalrevidiert	GS 35.665
§ 48	28.11.2013	01.01.2014	totalrevidiert	GS 38.315
§ 49 Abs. 2	05.06.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.672
§ 49 Abs. 4	20.02.2003	01.04.2002	eingefügt	GS 34.871
§ 50	17.11.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 37.710
§ 50a	17.11.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 37.710
§ 50a Abs. 1	09.02.2012	01.07.2012	geändert	GS 37.888
§ 50a Abs. 3	09.02.2012	01.07.2012	geändert	GS 37.888
§ 50a Abs. 4	09.02.2012	01.07.2012	eingefügt	GS 37.888
§ 53 Abs. 2	17.11.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.710
§ 58 Abs. 1	12.03.2009	01.01.2011	geändert	GS 37.97

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 66	09.02.2012	01.07.2012	aufgehoben	GS 37.888
§ 66a	28.11.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 38.315
Titel 5.2	22.03.2007	01.04.2007	aufgehoben	GS 36.68
§ 76	22.03.2007	01.04.2007	aufgehoben	GS 36.68
Titel 5.3	11.11.2004	01.08.2005	aufgehoben	GS35.310
§ 77	10.12.2003	01.01.2004	aufgehoben	GS 34.1302
§ 79 Abs. 3	10.06.2004	01.08.2004	geändert	GS 35.168
§ 79 Abs. 4	10.06.2004	01.08.2004	geändert	GS 35.168
§ 79 Abs. 7	17.11.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 37.710